

Statuten

Schweizer Alpen-Club SAC

Sektion Winterthur

Art. 1 Name, Sitz

Abs. 1 Unter dem Namen «Schweizer Alpen-Club SAC Sektion Winterthur» sowie dem zusätzlichen Namen «SAC Winterthur» (nachfolgend «Sektion») besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Abs. 2 Die Sektion wurde am 25. Juni 1879 in Winterthur gegründet. Die Winterthurer Sektion des Schweizerischen Frauen-Alpenclubs (SFAC) schloss sich 1980 der Sektion an.

Abs. 3 Die Sektion hat ihren Sitz in Winterthur.

Art. 2 Zweck

Abs. 1 Die Sektion vereinigt Menschen, die sportlich, kulturell oder wissenschaftlich an der Bergwelt interessiert sind.

Abs. 2 Die Sektion ist Teil des Schweizer Alpen-Club SAC (nachfolgend «SAC») und organisiert sich im Rahmen der Statuten, Reglemente und übrigen Ausführungserlasse selbständig.

Art. 3 Vorgegebene Ziele

Abs. 1 Die Sektion setzt sich für den freien Zugang zur Gebirgswelt ein und versucht, in Zusammenarbeit mit den Behörden und anderen Interessenvertretern, bei unterschiedlichen Vorstellungen eine gütliche Einigung zu erreichen. Sie kann zur Wahrung ihrer Interessen den Rechtsweg beschreiten.

Abs. 2 Die Sektion und ihre Mitglieder unterstehen der Ethik-Charta, dem Ethik- und Doping-Statut sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten von Swiss-Olympic. Die Sektion verbreitet deren Prinzipien und Regeln bei ihren Mitgliedern.

Abs. 3 Die Sektion stellt sich gegen jede Form von Diskriminierung, Missbrauch und Gewalt und fördert die Inklusion.

Abs. 4 Die Sektion ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Aktivitäten

Abs. 1 Die Sektion engagiert sich sowohl für die klassischen alpinen Sportarten als auch für neuere Formen des alpinen Freizeit- oder Leistungssports. Zudem gilt ihr Engagement jener Formen kultureller und gesellschaftlicher Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Alpinismus, der Bergwelt und ihrer Erhaltung stehen.

Abs. 2 Die Sektion kann dazu Interessengemeinschaften sowie Verbände gründen und solchen beitreten, die in diesem Bereich ähnliche Ziele verfolgen.

Abs. 3 Die Sektion organisiert:

- ¹ Veranstaltung (z.B. Touren, Kurse, Exkursionen);
- ² Ausbildungen von Touren- und Kursleitenden;
- ³ Ausbildungen und die Förderung der Jugend;
- ⁴ die Errichtung, den Betrieb und Unterhalt von SAC- und Clubhütten;
- ⁵ die Bereitstellung von Ausrüstungs-, Sanitäts- und Rettungsmaterial für Clubtouren;
- ⁶ Gelegenheiten zur Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.

Art. 5 Mitgliedschaft

Abs. 1 Mitgliederkategorien

a Aktivmitglieder

Die Aktivmitgliedschaft kann in den Kategorien Jugend, Familie oder Einzelmitgliedschaft erworben werden. Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird.

b Ehrenmitglieder

Die Sektion kann Aktivmitglieder mit herausragenden Verdiensten um die Bergwelt, den Alpinismus oder die Sektion zu Ehrenmitgliedern ernennen.

c Passivmitglieder

Juristische Personen, Gönnerinnen und Gönner sowie Spendende können der Sektion als Passivmitglieder ohne Stimmrecht beitreten.

Passivmitglieder sind nicht Mitglieder des SAC.

Abs. 2 Aufnahme

- a Der Antrag um Aufnahme erfolgt schriftlich an die Sektion oder den SAC. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er kann diese Aufgabe delegieren.
- b Wer Aktiv- oder Ehrenmitglied der Sektion ist, ist auch Mitglied des SAC.

Abs. 3 Pflichten der Mitglieder

- a Die Mitglieder bekennen sich zu den Zielen der Sektion und des SAC.
- b Die Mitglieder sind für die Sektion ehrenamtlich tätig. Vorbehalten sind Auslagenersatz und Spesen. Sie dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft oder einem Mandat im Rahmen des SAC stehen. Davon ausgenommen sind Einladungen zu gemeinsamem Konsum oder Gelegenheitsgeschenke von nur symbolischem Wert.
- c Mitglieder sind verpflichtet, ihre Personalien und Adresse sowie Adressänderungen der Sektion oder dem SAC bekanntzugeben. Wer einen Antrag auf Aufnahme stellt, stimmt der Bearbeitung seiner Daten gemäss Reglementen der Sektion und des SAC zu.
- d Mitglieder bezahlen jährlich einen Mitgliederbeitrag. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- e Die Versicherung bei Teilnahmen an Veranstaltungen ist Sache der Teilnehmenden.

Abs. 4 Beendigung

- a Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod.
- b Der Austritt aus der Sektion kann dem Vorstand oder dem SAC jederzeit schriftlich auf das Ende des laufenden Mitgliedschaftsjahres mitgeteilt werden. Für dieses ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- c Wer seinen finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt, kann von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.
- d Ein Mitglied, das eine vereinsschädigende Tätigkeit entfaltet, dem Ansehen der Sektion oder des SAC zuwiderhandelt, kann vom Vorstand von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.
- e Gegen seinen Ausschluss kann das Mitglied innert 20 Tagen seit der Mitteilung schriftlich über den Vorstand an die Generalversammlung rekurrieren. Diese entscheidet endgültig.

Art. 6 Organe

Abs. 1 Die Organe des Clubs sind:

- ¹ die Generalversammlung
- ² der Vorstand
- ³ die Revisionsstelle

Abs. 2 Generalversammlung

- a Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Sektion. Sie besteht aus allen Mitgliedern. Ihre abschliessenden Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen sind:
 - ¹ Änderung der Statuten;
 - ² Beschlussfassung über durch den Vorstand verabschiedete oder geänderte Reglemente und Richtlinien, wenn das Referendum ergriffen wurde;
 - ³ Beschlussfassung über die Bildung und Auflösung von Ressorts;
 - ⁴ Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, auch als Co-Präsidium, sowie von weiteren 8-16 Mitgliedern des Vorstandes;
 - ⁵ Wahl der Mitglieder der Revisionsstelle oder einer externen Revisionsgesellschaft;
 - ⁶ Beschlussfassung über die Einsetzung einer Geschäftsprüfungskommission und Wahl deren Mitglieder;
 - ⁷ Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - ⁸ Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung;
 - ⁹ Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle;
 - ¹⁰ Déchargeerteilung an die exekutiven Organe;
 - ¹¹ Beschlussfassung über die Verwendung eines allfälligen Reingewinnes;
 - ¹² Festsetzung der Mitgliederbeiträge der Sektion;
 - ¹³ Genehmigung des Budgets;
 - ¹⁴ Entscheid in Rekursverfahren;
 - ¹⁵ Entscheid über Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand überwiesen werden;
 - ¹⁶ Entscheid über Auflösung und Liquidation der Sektion.
- b Die ordentliche Generalversammlung findet innert drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
- c Eine ausserordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie wird ausserdem einberufen, wenn dies von 50 Mitgliedern oder der Revisionsstelle verlangt wird. Diese muss innerhalb von 40 Tagen nach Einreichung des Begehrens stattfinden. Der Grund des Begehrens und die vorgeschlagenen Traktanden sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

- d Die Einladung zur Generalversammlung wird durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden spätestens 20 Tage im Voraus versandt. Die Anträge des Vorstandes und die detaillierten Unterlagen sind 7 Tage vor der Versammlung auf der Webseite der Sektion verfügbar.
- e Die Präsidentin oder der Präsident hat den Vorsitz.
- f Generalversammlungen sind unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig.
- g Vertretung mit schriftlicher Vollmacht ist zulässig, jedoch kann niemand mehr als ein Mitglied vertreten. Digital teilnehmende Mitglieder können niemanden vertreten.
- h Beschlüsse werden in der Regel mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.
- i Die oder der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit hat sie beziehungsweise er den Stichentscheid.
- j Abstimmungen und Wahlen finden mit offenem Handmehr statt, sofern nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder oder der Vorstand eine geheime Abstimmung beschliessen. Abstimmungen über den Ausschluss eines Mitglieds erfolgen in jedem Fall geheim.
- k Anträge auf Traktandierung sind mit einem Antrag dem Präsidium schriftlich spätestens 40 Tage vor der nächsten Versammlung einzureichen. Das Traktandum ist mit dem Antrag auf der Traktandenliste aufzuführen.

Abs. 3 Vorstand

- a Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, auch als Co-Präsidium, sowie 8-16 weiteren Mitgliedern, darunter der Leitung Finanzen.
- b Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er regelt seine Stellvertretung. Er sorgt dafür, dass alle Ressorts im Vorstand vertreten sind. Im Falle eines Co-Präsidiums entfällt die Wahl einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten. Ämterkumulation innerhalb des Vorstandes ist zulässig.
- c Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

- d Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung:
- ¹ Führung der Sektion;
 - ² Vertretung nach aussen und in den Organen der SAC-Organisation, soweit die Generalversammlung nichts Abweichendes beschliesst;
 - ³ Bewilligung der Bildung von ständigen Gruppen innerhalb von Ressorts;
 - ⁴ Einsetzen von Ausschüssen (Arbeits- und Projektgruppen);
 - ⁵ Einladung von Fachpersonen für einzelne Geschäfte oder Sitzungen;
 - ⁶ Regelung der Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien;
 - ⁷ Führen der Buchhaltung und des Zahlungsverkehrs;
 - ⁸ Erstellen des Jahresberichts und der Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung;
 - ⁹ Erstellen des Budgets zuhanden der Generalversammlung;
 - ¹⁰ Kompetenz zum Entscheid über nicht budgetierte Ausgaben im Einzelfall von bis zu Fr. 10'000 bzw. von insgesamt Fr. 50'000 pro Jahr;
 - ¹¹ Kompetenz zum Entscheid über nicht voraussehbare dringende Ausgaben zur Abwehr von Gefahren oder zur Gewährleistung des Betriebes;
 - ¹² Vorbereitung der Generalversammlung mit Traktandenliste und Anträgen zu den Traktanden, wobei er bei den Wahlvorschlägen für den Vorstand bezeichnet, wer für welches Ressort vorgesehen ist, und Vollzug ihrer Beschlüsse;
 - ¹³ Ausschluss von Mitgliedern;
 - ¹⁴ Organisation der Protokollführung in allen Organen und Ressorts und der Archivierung;
 - ¹⁵ Anträge an die Generalversammlung über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung (Ausnahme: ein Antrag auf Ehrenmitgliedschaft einer Person aus dem aktiven Vorstand ist ausdrücklich ausgeschlossen);
 - ¹⁶ Wahl der Tourenkommissionen und der Hüttenkommission auf Antrag der Ressortleitungen.
- e Der Vorstand erlässt die folgenden Reglemente:
- ¹ Geschäfts- und Organisationsreglement;
 - ² Tourenreglement;
 - ³ Spesenreglement;
 - ⁴ Datenschutzreglement.
- f Für Reglemente und Richtlinien gilt:
- ¹ Der Vorstand veröffentlicht Reglemente und Richtlinien auf der Webseite der Sektion.
 - ² 30 Mitglieder können innert 60 Tagen nach der Veröffentlichung gegen den Vorstandserlass das Referendum ergreifen.
 - ³ Wird das Referendum ergriffen, entscheidet der Vorstand über das weitere Vorgehen. Hält er am Erlass fest, legt er diesen der nächsten Generalversammlung zum Entscheid vor.
 - ⁴ Der Vorstand entscheidet, ob die von ihm erlassenen Reglemente sofort in Kraft gesetzt werden oder erst nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist.
- g Der Vorstand wird vom Präsidium rechtzeitig unter Angabe der Traktanden einberufen und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Abs. 4 Revisionsstelle

- a Der Revisionsstelle obliegt die Überprüfung der Jahresrechnung und der Buchführung.
- b Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung und stellt Antrag.
- c Die Revisionsstelle hat das Recht, unterjährig das Rechnungswesen und die Belege zu prüfen. Sie erstattet darüber dem Vorstand schriftlich Bericht.
- d Die Revisionsstelle besteht entweder aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied (nicht jedoch Vorstandsmitglieder) oder einer externen Revisionsgesellschaft.
- e Die Revisionsstelle ist unabhängig und wird für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt, wobei Wiederwahl zulässig ist.

Abs. 5 Geschäftsprüfungskommission

Die Generalversammlung kann mit zeitlich oder sachlich begrenztem Auftrag eine Geschäftsprüfungskommission einsetzen.

Art. 7 Ressorts

Abs. 1 Zur Durchführung der Aktivitäten der Sektion bestehen die folgenden Ressorts:

- ¹ Tourenwesen
Je eine Tourengruppe bildet ein Ressort.
- ² Infrastruktur
Je eine Hütte bildet ein Ressort.

Abs. 2 Die Ressorts haben insbesondere die folgenden Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung:

- a Sie organisieren sich unter Führung der Ressortleitung innerhalb der Sektion selbständig.
- b Die Tourengruppen führen je eine Tourenkommission. Diese bestehen aus einer Tourenchefin oder einem Tourenchef sowie zwei weiteren Mitgliedern mit Tourenleiterausbildung. Die Tourenkommission trägt für die Sektion die Verantwortung für die Auswahl der Tourenleiterinnen und Tourenleiter. Diese haben die von ihnen geplanten Touren durch die Tourenkommission genehmigen zu lassen. Eine Tourenkommission kann ihre Aufgaben auch für andere Tourengruppen oder Ressorts übernehmen oder durch die Kommission anderer Ressorts übernehmen lassen.
- c Sie verfügen selbständig über das genehmigte Budget.
- d Die Fachverantwortlichen Tourenchefs bzw. Hüttenchefs der Ressorts sind berechtigt, in den Fachgruppen des SAC mitzuwirken.
- e Der Vorstand kann Gruppierungen zulassen, die sich für bestimmte Aktivitäten oder regional bilden wollen, und diese einem Ressort unterstellen. Diese Gruppierungen organisieren sich innerhalb der Regeln, wie sie für die Ressorts gelten, selbständig. Sie können jedoch keine eigene Tourenkommission bilden.

Art. 8 Gemeinsame Bestimmungen für alle Gremien

Abs. 1 Soweit in diesen Statuten keine besonderen Vorschriften bestehen, gilt für alle Gremien (Organe, Kommissionen, Arbeitsgruppen etc.) folgendes:

- a Die oder der Vorsitzende beruft das Gremium schriftlich, mindestens fünf Tage im Voraus und unter Angabe der Traktanden ein.
- b Das Gremium wird zudem einberufen, wenn es dies beschliesst oder drei Mitglieder dies verlangen.
- c Die Gremien werden von der oder dem Vorsitzenden geleitet.
- d Das Gremium ist ohne Rücksicht auf die Präsenzzahl beschlussfähig.
- e Es entscheidet in offener Abstimmung und mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Der oder die Vorsitzende stimmen mit oder sie oder er hat den Stichentscheid.

- f Für Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich; ab dem zweiten Wahlgang genügt das einfache Mehr. Bei mehr als zwei Kandidierenden scheidet ab dem dritten Wahlgang jeweils aus, wer am wenigsten Stimmen erzielt hat.
- g Die Wahlen in die Gremien der Sektion erfolgen für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit soll in der Regel 12 bzw. höchstens 20 Jahre nicht überschreiten.
- h Die Sektion strebt eine angemessene Geschlechterverteilung in den Leitungsgremien an. Angestrebt wird, dass beide Geschlechter zu je mindestens 40 Prozent vertreten sind.
- i Verhandlungen des Vorstandes und der übrigen Gremien sind grundsätzlich vertraulich. Informationspflicht besteht innerhalb der einzelnen Gremien und in allen Fällen zum Vorstand. Der Vorstand legt auch für die übrigen Gremien fest, was veröffentlicht wird. Er entscheidet über Akteneinsichtsgesuche der Mitglieder.

Art. 9 Weitere Bestimmungen

Abs. 1 Finanzen

- a Die Sektion bestreitet ihre Aufwendungen aus dem Sektionsanteil der Mitgliederbeiträge, den Zinsen für die Verpachtung der Hütten, den Beiträgen von staatlichen und staatsnahen Organisationen (Sportämter, Lotteriefonds, etc.) sowie durch Spenden und Legate.
- b Der Vorstand kann Ressorts des Tourenwesens gestatten, für die eigenen Belange zusätzliche Mitgliederbeiträge zu erheben und innerhalb der Rechnung der Sektion einen Separatfonds zu führen.
- c Spenden und Legate an die Sektion ohne explizite Zweckangabe kommen dem Hüttenfonds zugute.
- d Für Verbindlichkeiten der Sektion haftet ausschliesslich das Sektionsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Abs. 2 Vereinsjahr

Das Sektions- und Rechnungsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober.

Abs. 3 Formelles

- a Über alle Verhandlungen in den Gremien der Sektion wird Protokoll geführt.
- b Der Schriftform ist der elektronische Weg, insbesondere via E-Mail, gleichgestellt.
- c Der an die Mailadresse oder an die letztbekannte Postadresse erfolgte Versand gilt als rechtsgültige Zustellung. Ein Mitglied kann jedoch beim Vorstand für die eigene Korrespondenz befristet den Postversand verlangen.
- d Die Generalversammlung wird physisch durchgeführt, zusätzlich kann sie mit elektronischen Mitteln übertragen werden, wobei eine Teilnahme über diese Mittel nur nach vorgängiger Anmeldung möglich ist.
- e Alle anderen Sitzungen können auch mit elektronischen Mitteln abgehalten werden. Wird Diskussion verlangt, erfolgt die Beschlussfassung an der nächsten Sitzung.
- f Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern diese einstimmig gefasst werden.
- g Auf dem Zirkulationsweg oder an mit elektronischen Mitteln abgehaltenen Sitzungen gefasste Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

Abs. 4 Ausstandspflicht

Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seiner Ehegattin oder seinem Ehegatten, seiner eingetragenen Partnerin oder seinem eingetragenen Partner oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und der Sektion andererseits. Der Ausstand ist im Protokoll festzuhalten.

Abs. 5 Datenschutz

- a Die Sektion hält sich an die Vorschriften des Eidgenössischen Datenschutzgesetzes. Die Datenschutzerklärung, das Datenschutzreglement sowie das Inventar der Datenbearbeitungen beschreiben das Datenmanagement abschliessend.
- b Die Dokumente sind auf der Webseite der Sektion einsehbar und können beim Vorstand gegen Entrichtung einer Umtriebsentschädigung in ausgedruckter Form bestellt werden.

Abs. 6 Statutenrevision

Statutenänderungen erfordern die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Abs. 7 Auflösung und Liquidation

- a Die Auflösung der Sektion erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit aller anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Die Befugnisse der Mitgliederversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft.
- b Sofern die Mitgliederversammlung keine besonderen Liquidatoren einsetzt, sorgt der Vorstand nach dem Auflösungsbeschluss für die Liquidation, die gesetzeskonforme Archivierung und Datenlöschung.
- c Im Falle der Auflösung der Sektion geht ihr Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den SAC mit der Auflage, dieses zu verwalten und es gegebenenfalls innerhalb von zehn Jahren einer neu gegründeten Sektion der Region Winterthur zu übergeben.
- d Die Revisionsstelle erstattet den Mitgliedern zur Zeit der Auflösung Bericht über die Liquidation.

Abs. 8 Dokumentation

- a Auf der Webseite der Sektion werden veröffentlicht:
 - ¹ Statuten, Reglemente und Richtlinien der Sektion
 - ² Ethik-Statut und Doping-Statut von Swiss Olympic
 - ³ Links zu den Webseiten des SAC, zur Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsverordnung, SpoFöV) des Bundes (mit Verweis insbesondere auf die Art. 72c-g), Swiss Sport Integrity (SSI)
 - ⁴ Protokolle der Generalversammlungen, Beschlüsse des Vorstandes, soweit datenschutzrechtlich zulässig,
 - ⁵ Jahresrechnung und Bericht der Revisionsstelle, Budget,
 - ⁶ Spender- und Sponsorenlisten mit den relevanten Beträgen,
 - ⁷ Zusammenstellung der Beiträge der öffentlichen Hand,
 - ⁸ Zusammenstellung der nicht budgetierten Ausgaben
 - ⁹ Unterstützungsleistungen an Dritte
- b Ausserdem werden veröffentlicht:
 - ¹ Einladungen zu Generalversammlungen samt Traktandenliste und den Anträgen des Vorstandes
 - ² Veranstaltungsprogramme
 - ³ Kontaktemöglichkeiten zur Sektion für Beschwerden innerhalb der Sektion und von Anlaufstellen für die Meldung von Problemen, bei denen Unterstützung von ausserhalb der Sektion erforderlich erscheint.

Abs. 9 Zuständigkeit von SSI, Sportgericht und CAS

- a Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
- b Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Art. 10 Schlussbestimmung

Die vorliegenden Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 2. Oktober 2025 beschlossen und treten nach/mit Genehmigung durch den SAC am 1. November 2025 in Kraft. Sie ersetzen alle älteren Statuten.

SAC Sektion Winterthur



Präsident
Andreas Ruckstuhl



Sekretärin
Raphaela Siegrist

Geprüft und genehmigt

Bern, 21.10.2025

**Schweizer Alpen-Club SAC
Zentralverband**



Zentralpräsident
Marco Dirren



Verbandsjuristin
Sarah Umbricht